

# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



Schondorf am Ammersee

22.03.2018

087432

## Bekanntmachung

### Vollzug der Baugesetze;

### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Greifenberg

### hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Greifenberg hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 den vom Architekturbüro Reimann, Fürstenfeldbruck, am 18.01.2016 erstellten und letztmals mit Plandatum 13.06.2016 geänderten Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Greifenberg gebilligt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (bezüglich des Bebauungsplanes „Warmfreibad“) der Gemeinde Greifenberg liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom

**29.03.2018 bis 09.05.2018**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf, Bauamt –Untergeschoss– sowie im Rathaus Greifenberg, Hauptstr. 32 öffentlich auf und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Rathaus Schondorf: Mo – Do 7.<sup>30</sup> - 12.<sup>30</sup> Uhr, Fr 7.<sup>30</sup> – 12.<sup>00</sup> Uhr, Do zusätzlich 14.<sup>00</sup> – 17.<sup>30</sup> Uhr; Rathaus Greifenberg: Mo 10.<sup>00</sup> – 12.<sup>00</sup> Uhr, Mi 18.<sup>00</sup> – 20.<sup>00</sup> Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im Internet unter dem folgenden Link: <http://www.greifenberg.info/aktuell/bauleitplanung/> einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

### Hinweis zur Antragsbefugnis hinsichtlich eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Müller  
Geschäftsstellenleiter

angeheftet am: 22.03.2018

abgenommen am:

